

## AVE GAV der Branche Detailhandelsgewerbe Wesentlichste Neuerungen ab 1. April 2024

Mit dem Landesgesetzblatt Nr. 92.2024 (LR 215.215.025) hat die Regierung des FL neue allgemeinverbindliche Vorgaben mit Gültigkeit ab dem 1. April 2024 verordnet. Diese haben für den Raum Liechtenstein Geltung. Die wesentlichsten Änderungen sind:

	ab 1. April 2024:	zu finden:
Lohnerhöhung:	Erhöhung der Lohnsumme um 2,5 %, davon 1,0 % generell und 1,5 % individuell unter gewissen Voraussetzungen usw.  Achtung: Die Lohnerhöhung nach Regelung Pt. 1 b) LPV 24-25 darf nicht mit dem Teuerungsbonus (keine Lohnerhöhung) aus Pt. 1 LPV 23-24 angerechnet werden.	Pt. 1 LPV 2024-2025
Mindestlöhne:	Diverse Mindestlohnanpassungen	Pt. 2 LPV 2024-2025

### Hinweis zur Lohnauszahlung (Art. 26 GAV):

1. Der Lohn ist spätestens am 5. des folgenden Monats auszuführen.
2. Dem Arbeitnehmer ist eine übersichtliche Lohnabrechnung auszuhandigen.
3. **Kollektiv- und Pauschalabzüge** vom Lohn des Arbeitnehmers sind **unzulässig**.

Diese Angaben sind nicht abschliessend, dienen lediglich zu Ihrer Information und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

Mehr kann im gegenständlichen ave GAV und auf den Homepages [www.zpk.li](http://www.zpk.li) und [www.gesetze.li](http://www.gesetze.li) nachgelesen werden.

Vaduz, im März 2024